REGIERUNGSRAT DES KANTONS AARGAU

Aarau, 11. September 2002 02.181

Kleine Anfrage Dr. Ernst Kistler, Brugg, vom 28. Mai 2002 betreffend Richtplanänderungen im Zusammenhang mit Probebohrungen der Jura Zementfabrik in den Gebieten Schinznach-Dorf, Thalheim und Unterbözberg/Effingen; Antwort

I.

Herr Dr. Ernst Kistler, Brugg, hat an der Sitzung des Grossen Rats vom 28. Mai 2002 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

"Gemäss Zeitungsberichten und Erkundigungen auf den Gemeindekanzleien will die Jura Zementfabrik in den Gebieten Schinznach-Dorf, Thalheim und Unterbözberg/Effingen Probebohrungen zur Evaluation eines neuen Kalksteinabbaugebietes durchführen.

Im Kantonalen Richtplan vom 17. Dezember 1996, genehmigt durch den Bundesrat am 14. Januar 1998, sind die vorgesehenen Abbaugebiete in den Gemeinden Schinznach-Dorf und Thalheim mit der Abbausignatur gekennzeichnet, nicht aber dasjenige im Gebiet Unterbözberg/Effingen."

Dazu werden 8 Einzelfragen gestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen zur Ausgangslage
Die dargestellte Ausgangslage entspricht der Situation mit folgender Ausnahme: Im Richtplan ist zur Zeit einzig der Standort Thalheim als Vororientierung (Objekt Nr. 165) enthalten. Beim Standort Nr. 160 in Schinznach-Dorf handelt es sich um die Tonabbaustelle. Vororientierungen haben keine rechtliche Verbindlichkeit und werden entsprechend auch nicht vom Bundesrat genehmigt.

Allgemeine Bemerkungen zur Standortevaluation
Die Jura Cement hat zur Evaluierung eines neuen Kalk- und Mergelabbaugebiets zwischen 1997 und 2000 ein Vorselektionsverfahren durchgeführt, bei dem insgesamt 28 Standorte unter Mitwirkung von Fachstellen des Baudepartements geprüft wurden. Aus diesem Verfahren resultierten drei Standorte, welche die Jura Cement weiter abklären möchte. Der Evaluation wurde ein umfassender Kriterienkatalog zugrunde gelegt.

Am 2. November 2001 stellte die Jura Cement beim Regierungsrat gemäss Richtplan Kapitel A2, Beschluss 2 den Antrag, die drei Untersuchungsgebiete "Hard", "Grund" und "Homberg" als Vororientierung in den Richtplan aufzunehmen.

Zur Fragenbeantwortung

Zur Frage 1

"Trifft es zu, dass der Regierungsrat Probebohrungen in allen vorgesehenen drei Gebieten ohne Änderung des Richtplanes erlauben will?“

Ein Gesuch der Jura Cement für Probebohrungen liegt derzeit dem Baudepartement nicht vor. Das Baudepartement besitzt auch keine detaillierten Informationen über den Stand der Planung von Probebohrungen durch die Jura Cement (konkrete Planungen, Verhandlungen mit Grundeigentümern, Umfang und Zeitpunkt von Probebohrungen usw.). Es ist jedoch bekannt, dass von der Jura Cement zur weiteren, technischen Eignungsklärung der Vorhaben als nächstes die Untersuchung der bezeichneten Standorte, insbesondere bezüglich der chemischen Zusammensetzung (Schwefelgehalt) mittels Bohrungen vorgesehen ist.

Eine allfällige Bohrbewilligung für Probebohrungen steht nicht in direktem Zusammenhang mit einem Richtplaneintrag als Vororientierung.

Zur Frage 2

„Trifft es zu, dass der Regierungsrat damit Änderungen des Richtplans ohne Orientierung des Grossen Rates oder ohne Mitwirkungsverfahren desselben vorzunehmen gedenkt?“

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber massgebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können. Mit der beantragten Aufnahme der drei Untersuchungsgebiete als Vororientierung wird bezweckt, dass die durch die Jura Cement beabsichtigten Abklärungen und Standortevaluationen für die drei Standorte allen an der räumlichen Nutzung interessierten bekannt sind. Ein Präjudiz für spätere Entscheide entsteht dadurch in keiner Weise. Der Abstimmungskategorie "Vororientierung" kommt keine rechtliche Wirkung und Verbindlichkeit zu. Vororientierungen liegen deshalb gemäss Richtplan, Kapitel A2, Beschluss 1.1 als Fortschreibungen in der Zuständigkeit des Regierungsrats. Die Fortschreibungen unterstehen keinem Mitwirkungs-, Beschluss- oder Genehmigungsverfahren. Hingegen werden vorgängig die betroffenen Gemeinden angehört, was auch geschehen ist.

Der Regierungsrat unterstützt die offene Kommunikation der Absichten der Jura Cement durch die Aufnahme der drei Untersuchungsstandorte als Vororientierung in den Richtplan. Die weiteren Abklärungen liegen selbstverständlich im Entscheidungsbereich der Jura Cement. Sofern nach Abschluss der Untersuchungen und Grundlagenbereitstellung ein Antrag auf Richtplanfestsetzung erfolgt und darauf eingetreten werden kann, wird ein umfassendes Richtplanverfahren mit einer breiten Vernehmlassung und Mitwirkung auch der Bevölkerung durchgeführt. Zuständig für einen Richtplanbeschluss ist der Grosse Rat.

Zur Frage 3

"Trifft es zu, dass die vorgesehene Bewilligungsbezeichnung "Vororientierung" im Kantonalen Richtplan mit der gleichen Markierung/Signatur erscheint, wie jeder definitive Eintrag, sodass ein Unterschied in der rechtlichen Beurteilung dem Eintrag nicht entnommen werden kann?"

Aus kartografischen Gründen wird in der Richtplankarte mit wenigen Ausnahmen nicht zwischen den Kategorien Vororientierung, Zwischenergebnis und Festsetzung unterschieden. Die Richtplankarte ist deshalb grundsätzlich zusammen mit dem Richtplantext zu lesen. Aus dem Richtplantext beziehungsweise den Richtplanbeschlüssen ist die Bedeutung des jeweiligen Karteneintrags ersichtlich.

Bei der Vororientierung handelt es sich nicht um eine "Bewilligungsbezeichnung" sondern einzig um einen Informationsinhalt (siehe Antwort zu Frage 2.).

Zur Frage 4

„Ist der Regierungsrat der Auffassung, die vorgesehenen Probebohrungen könnten ohne Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens vorgenommen werden?“

Nach kantonaler Rechtsauffassung stellen Probebohrungen für Gesteinsuntersuchungen keine ersten, baulichen Massnahmen zur konkreten Anlage eines Materialabbaus dar, sondern nur Vorabklärungen, die zu vertieften Kenntnissen führen. Die Installationen (LKW, Maschine) sind zwar künstliche, auf eine gewisse, kurze Dauer angelegte Einrichtungen mit fester Beziehung zum Erdboden; es ist zu erwarten, dass weder der Raum äusserlich erheblich verändert noch die Erschliessung belastet oder gar die Umwelt beeinträchtigt wird. Die in der bundesgerichtlichen Rechtspflege zu den Art. 22 und 24 RPG enthaltenen Minimalanforderungen an einen baubewilligungspflichtigen Tatbestand sind nicht gegeben. Es ist daher für die Probebohrungen keine Baubewilligung erforderlich. Hingegen ist für diese Art von Probebohrungen gemäss Art. 44 GSchG, subsidiär gemäss § 7 GNG eine gewässerschutzrechtliche Bohrbewilligung der Abteilung für Umwelt erforderlich. Dabei handelt es sich um ein häufig vorkommendes, ordentliches Bewilligungsverfahren. Probebohrungen erfolgen aus den verschiedensten Gründen (Baugrunduntersuchungen, Grundwassernutzungen, Altlastenuntersuchungen, Wärmenutzungen, geologische Sondierungen für Materialabbauplanungen usw.).

Wenn durch die Jura Cement Gesuche um Probebohrungen beim Baudepartement eingehen sollten, werden sie im ordentlichen Verfahren für Bohrbewilligungen durch die Abteilung für Umwelt geprüft. Die Bewilligung muss erteilt werden, wenn die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Umwelt- und Gewässerschutz erfüllt sind. Aus der Bewilligung zur Ausführung der Sondierbohrung kann keinerlei Recht auf Erteilung der Bewilligung der zu untersuchenden Nutzung abgeleitet werden.

Eine abschliessende Aussage ist zudem nicht möglich. Wie bei einem konkreten Gesuch entschieden wird, muss offen gelassen werden. Ebenso bleibt das Ergebnis eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens offen. Ohne konkretes Gesuch kann auch nicht beurteilt werden, ob nebst dem eigentlichen Bohrgesuch weitere bauliche Massnahmen (zum Beispiel ein Ausbau der Zufahrtsstrasse) geplant sind, welche baubewilligungspflichtig sind.

Zusätzlich zur Bohrbewilligung sind folgende Punkte zu beachten: Da es sich nicht um eine baubewilligungspflichtige Baute handelt, kommt § 22 Abs. 1 lit. b Allgemeine Waldverordnung (AWaV) nicht zur Anwendung. Deshalb ist für das Befahren der Waldstrasse eine schriftliche Ausnahmebewilligung des Gemeinderats erforderlich (§ 22 Abs. 1 lit. e AWaV). Selbstverständlich muss für eine Probebohrung auch das Einverständnis des Grundeigentümers vorliegen.

Zur Frage 5

„Werden auch Baggerschlitze vorgenommen?“

Wie zu Frage 1 ausgeführt, liegen noch keine konkreten Gesuche vor.

Gemäss einschlägiger Gerichtspraxis (Bundesgericht, BGE 118 IB 1ff., Verwaltungsgericht Kanton Baselland BLVGE-1991-105 ff.) werden Baggerschlitze Sondierbohrungen gleichgestellt und bedürfen weder einer Baubewilligung gemäss Art. 22 RPG noch einer Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG.

Zur Frage 6

„Auf welche gesetzliche Grundlage stützt der Regierungsrat seine Auffassung, er könne Probebohrungen (irgendwelcher Art, Dauer, Ausdehnung, Ort) ohne Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens bewilligen?“

Siehe Antwort zu Frage 4.

Zur Frage 7

„Wie sehen die Eingriffe in die Umwelt aus?“

Wie zur Frage 4 dargelegt, wird - sofern sie die umweltrechtlichen Kriterien erfüllen - durch Probebohrungen weder der Raum äusserlich erheblich verändert noch die Erschliessung belastet oder gar die Umwelt beeinträchtigt.

Zur Frage 8

„Werden Bedingungen und Auflagen erteilt? Wer würde dies kontrollieren?“

Die Bedingungen und Auflagen sind auf einem Beilageblatt zur Bohrbewilligung festgehalten. Zu den Bedingungen gehört, dass der Bewilligungsinhaber vor Sondierbeginn das Einverständnis der Grundeigentümer einzuholen hat. Ebenso wird auf die Haftung des Bewilligungsnehmers im Schadensfall hingewiesen. Die übrigen Auflagen stellen die fachgerechte Ausführung der Bohrarbeiten sicher (z.B. Schutz des Bodens vor Verdichtung durch Bohrmaschinen, korrekter Umgang mit anfallendem Bohr- und Spülwasser, Verfüllung der Bohrung nach Abschluss der Sondierungsarbeiten und Wiederherstellung des Bohrplatz-Geländes). Die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen obliegt der Abteilung für Umwelt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1‘221.--.

REGIERUNGSRAT AARGAU